3. LV-Mittelweser Forum

GAP

Neuerungen kurz und knapp

- ZA-wegfall
- Prämienkürzung auf ca. 2/3
- Nachweis aktiver Landwirt
  - landw. Unfallversicherung als
  - od. < 5.000 € Beihilfe
- Gekoppelte Prämien
  - Mutterschafe und –ziegen 35 €
  - Mutterkühe 75 €

GLÖZ-Standards

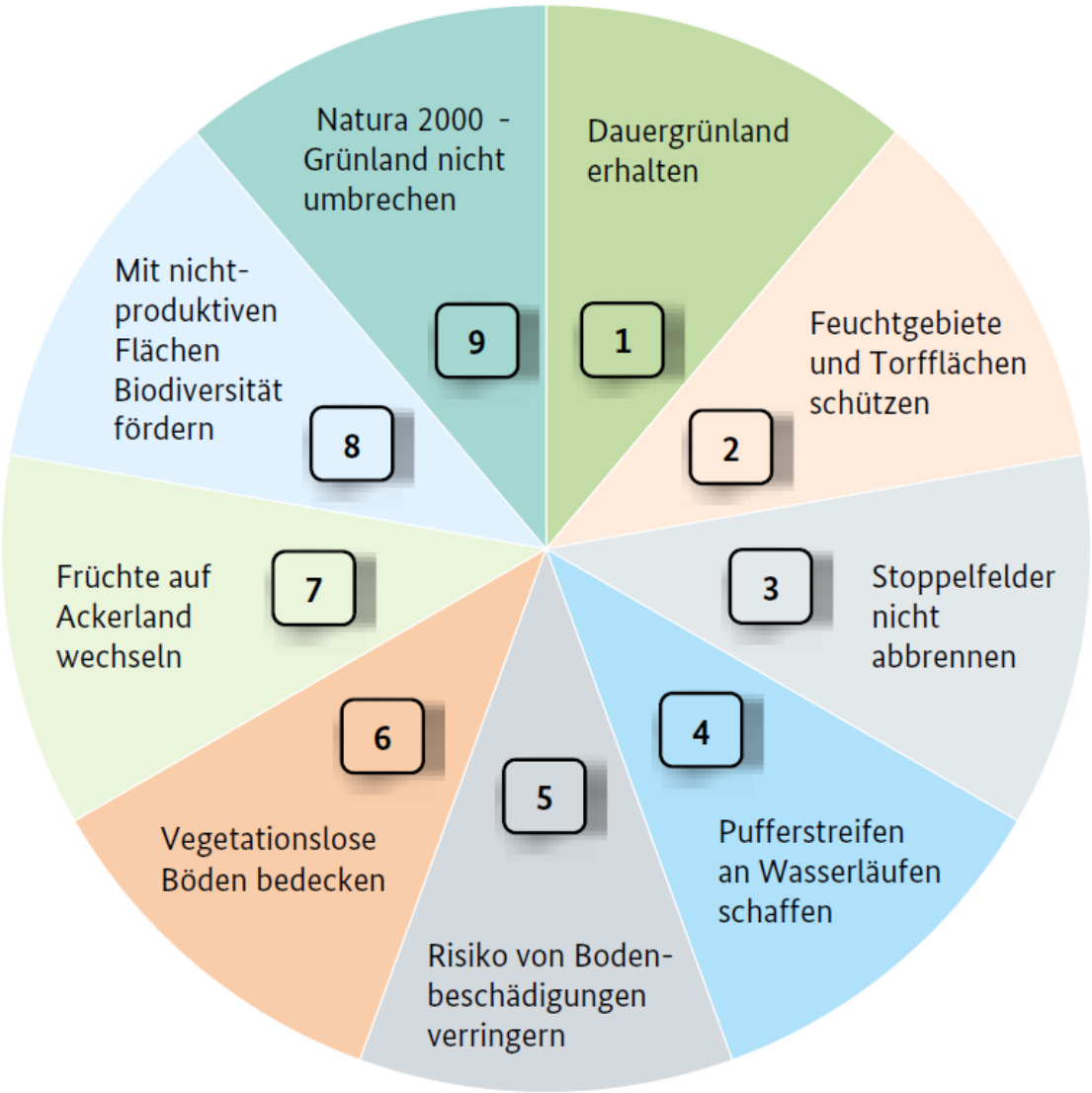

Standards
für den **g**uten
landwirtschaftlichen
und **ö**kologischen
Zustand von Flächen

Erhalt von Dauergrünland

Für die Umwandlung von DGL in Ackerland gilt

DGL entstanden	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	-
ab 2021	-	-

Achtung bei Kohlenstoffreichen Böden, TWGG, usw.!

Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe (Walzen, Schleppen, Striegeln, Schlitzen und die Saatbettbereitung durch lediglich flach in den Boden wirkende mechanische Eingriffe).

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Torfmooren (Kohlenstoffreiche Böden)

Ackerland	DGL	Dauerkulturen
Keine Veränderung des Bodenprofils durch • Eingriffe Baumaschinen • Aufsandung • Bodenwendung tiefer als 30 cm	Kein Umbruch oder Pflügen von DGL	Keine Umwandung zu Ackerland
Neue Entwässerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung		

In Niedersachsen Umsetzung frühestens ab 2024

GLÖZ 4

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf einem 3 m Gewässerrandstreifen

1. Ortnung	2. Ortnung	3. Ortnung
10 m Abstand	5 m Abstand	3 m Abstand
Auflagen nach WHG, NWG, DüV		

Abstandsregelung gilt nicht bei Gewässern, die nach Landeswasserrecht kein Gewässer sind (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung: Straßengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, Fischteiche, Heilquellen usw.)

GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Bedeckung auf mind. 80 % der Ackerflächen vom 15. November bis zum 15. Januar
- durch Anbau mehrjähriger Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchten, Stoppelbrachen (keine Bodenbearbeitung!) von Körnerleguminosen und Getreide oder sonstige Begrünungen (z.B. Untersaat) sowie Mulchauflagen, nicht wendende Bodenbearbeitung z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge usw.

- Sommerkulturen

  Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen (Aussaat/Auspflanzung bis 31. März)
  vom 15. September bis 15. November
- Schwere Böden

  Ackerflächen auf schweren Böden
  (nach Anlage 6 GAPKondV oder solchen mit mind.17 % Tongehalt)
  von der Ernte bis zum 1. Oktober

Fruchtwechsel auf Ackerland

2023

- Vorgaben zum Fruchtwechsel werden für ein Jahr ausgesetzt

ab 2024

- Jährlicher Fruchtwechsel auf mind. 33 % der Ackerfläche eines Betriebes
- Jährlicher Fruchtwechsel oder Zwischenfrucht-/Untersaatanbau auf weiteren mind. 33 % der Ackerfläche eines Betriebes
- Wechsel der Hauptkulturen aller Flächen spätestens im dritten Jahr (erstmals 2024, Bezugsjahre 2022 und 2023)

Fruchtwechsel auf Ackerland

- Trotz Aussetzung der Regelungen zum Fruchtwechsel sind in 2024 die Vorgaben zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur zum Jahr 2023 bzw. zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 zu beachten.
- Die Vorgabe zum Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat im Herbst 2022 kann „aus zeitlichen Gründen nicht umgesetzt werden“.

Ausnahmen:

- Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfutterpflanzen, Brachen.
- Grassamen-/Rollrasenproduktion, Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.
- Der Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen in Selbstfolge.

GLÖZ 8

Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen und LE an Ackerland

2023 (Ausnahme)

- Anbau von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (ohne Soja) auf der verpflichtenden 4%igen Stilllegung zulässig

- Bei Nutzung der Ausnahme müssen die in 2021 und 2022 stillgelegten Flächen auch 2023 stillgelegt bleiben! Auch bei Pächterwechsel!

GLÖZ 8

Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen und LE an Ackerland

ab 2024

- 4 % vom Ackerland ist in nicht-produktive Fläche zu überführen
- Stilllegungszeitraum: ganzes Antragsjahres, beginnend nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr.
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung der Brache
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Kein Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 15. August (bisher: 30. Juni)

Öko-Regelung

Maßname	Betrag
freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %)	bis 1 % 1.300 €/ha 1 - 2 % 500 €/ha 2 - 6 % 300 €/ha
Anlage von Blühflächen und -streifen auf nicht-produktivem Ackerland (Fläche <= 1ha)	Topup von 150 €/ha
Altgrasstreifen oder -flächen in DGL	bis 1 % 900 €/ha 1 - 3 % 400 €/ha 3 - 6 % 200 €/ha
Vielfältige Kulturen im Ackerbau (5 Früchte, HF >10% <30%, Getreide < 66%, Legu. > 10%)	45 €/ha
Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb	115 €/ha (100 €/ha ab 2024)
Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)	240 €/ha (225 €/ha ab 2025)
Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und Dauerkulturflächen	130 €/ha (absinkend ab 2024)

ROTE GEBIETE

Kabinettsbeschluss 31.01.2023

Aktuelle Karten bzw. Betroffenheit

- LEA-Portal
- Schlaginfo-Portal

- noch nicht ENNI!

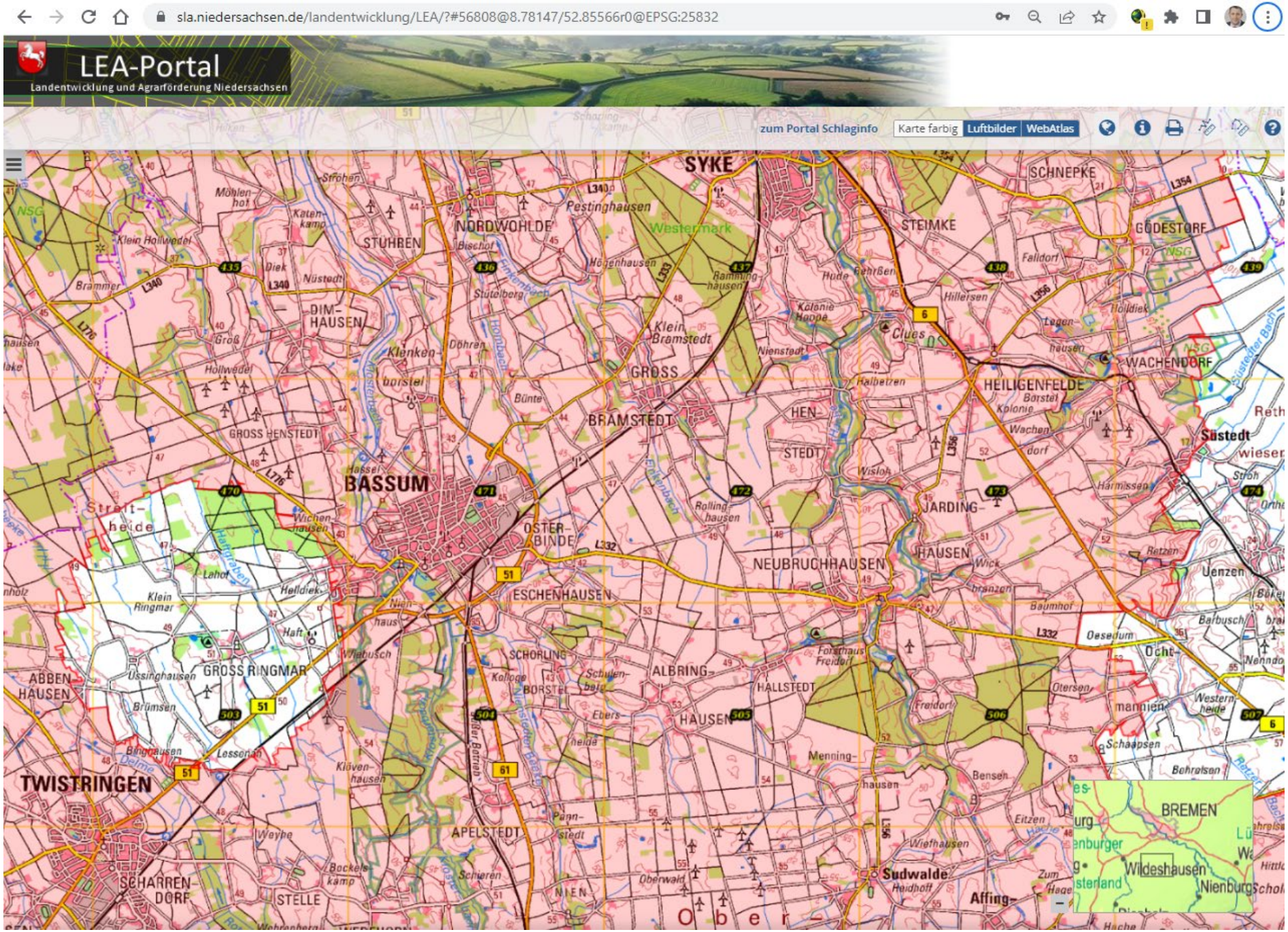
sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/?#56808@8.78147/52.85566r0@EPSG:25832
LEA-Portal
Landentwicklung und Agrarförderung Niedersachsen
zum Portal Schlaginfo
Karte farbig
Luftbilder
WebAtlas
SYKE
SCHNEPKE
NORDWOHLDE
STEIMKE
GÖDESTORF
STUHREN
DIM-HAUSEN
GROSS HENSTEDT
BRAMSTEDT
HEILIGENFELDE
WACHENDORF
BASSUM
OSTER-BINDE
ESCHENHAUSEN
NEUBRUCHHAUSEN
JARDING-HAUSEN
GROSS RINGMAR
ABBEN-HAUSEN
TWISTRINGEN
SCHORLING
ALBRING-HAUSEN
HALLSTEDT
APELSTEDT
SCHARREN-DORF
STELLE
Sudwalde
Süstedt
BREMEN
Wildeshausen
Nienburg

Folgen

- Anpassung in ENNI für Meldung ist nötig
- Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen
  - Jährlich vor der ersten N-Düngungsmaßnahme – also jetzt!
  - Ermittlung auf jedem Schlag bzw. für jede Bewirtschaftungseinheit
  - Frühestmögliche Probenahmetermine

    Winterungen: 01.01.
    Frühe Sommerungen:15.02.
    Späte Sommerungen: 15.03
- Düngung vor dem förmlichen Inkrafttreten

Ausblick

- Gebietskulisse voraussichtlich auf die Vegetationsperiode 2023 beschränkt

- Erneute Anpassung durch Nichtberücksichtigung des natürlichen Nitratabbaus (Denitrifikation)
  - Wir gehen davon aus, dass bei Einbeziehung des Nitratabbaus im Grundwasser zukünftig wieder eine deutliche Vergrößerung der Gebietskulisse zu erwarten ist

Klage

- 8 Normenkontrollklagen gegen DüngeVO durch RA Dr. Voigts

- Grundlage ist das Gutachten von Hydor / Dr. Hannappel

- 1 Messstelle / Betroffener im Gebiet Mittelweser

„Hydor“ Gutachten

Niedersachsen (gesamt)

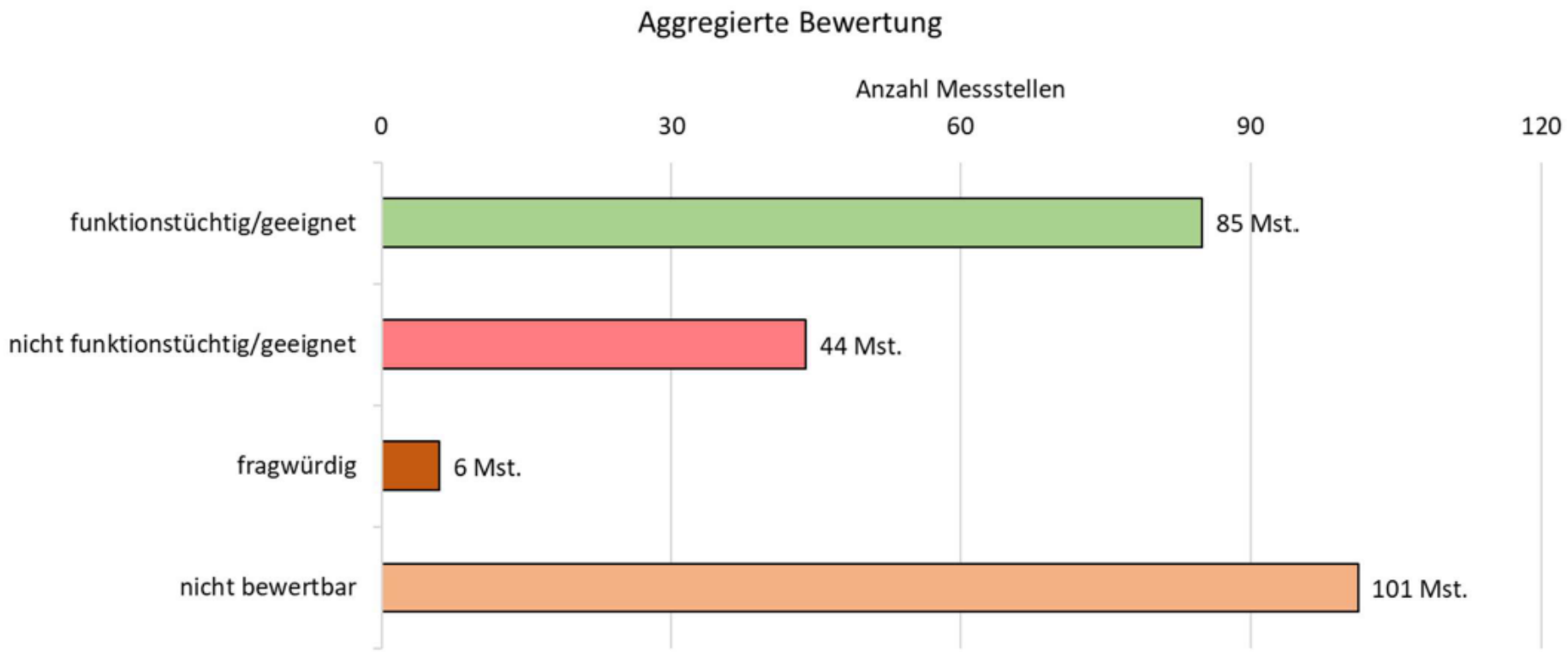

„Hydor“ Gutachten

Mst.-Name	Ausbau im Hauptgrundwasserleiter	Stickstoffquelle nicht landwirtschaftlichen Ursprungs	Gesamtbewertung baulicher Zustand	Funktionstüchtigkeit/Eignung	Geeignet als Ausweisungsmessstelle nach AVV-GeA?
Bahrenborstel II	ja	vermutlich nein	grundwasserschutzrelevante Mängel	nicht bewertbar	nein
Nordsulingen I	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	funktionstüchtig/geeignet	ja
Oeftinghausen	ja	weitere Untersuchungen notwendig	bautechnische Mängel	nicht funktionstüchtig/geeignet	nein
Rüssen	ja	vermutlich nein	grundwasserschutzrelevante Mängel	nicht bewertbar	nein
St. Hülfe I	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	nicht bewertbar	unklar
Uhlhorn I	ja	vermutlich nein	grundwasserschutzrelevante Mängel	nicht bewertbar	nein
Wehrbleck	ja	vermutlich nein	unzureichende Dokumentation	funktionstüchtig/geeignet	unklar
WW Kirchdorf PB 50	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	nicht bewertbar	unklar
WW Lemförde B 2 M 1	ja	weitere Untersuchungen notwendig	grundwasserschutzrelevante Mängel	nicht bewertbar	nein
WW Lemförde B 3 M 3	ja	vermutlich nein	grundwasserschutzrelevante Mängel	nicht bewertbar	nein
WW Schwaförden PB 60	ja	vermutlich nein	grundwasserschutzrelevante Mängel	nicht bewertbar	nein
WW Schwaförden PB 74	ja	vermutlich nein	unzureichende Dokumentation	nicht bewertbar	unklar
WW St. Hülfe PB 19	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	nicht bewertbar	unklar

Mst.-Name	Ausbau im Hauptgrundwasserleiter	Stickstoffquelle nicht landwirtschaftlichen Ursprungs	Gesamtbewertung baulicher Zustand	Funktionstüchtigkeit/Eignung	Geeignet als Ausweisungsmessstelle nach AVV-GeA?
Hagen: 348	ja	vermutlich nein	unzureichende Dokumentation	nicht funktionstüchtig/geeignet	nein
Bissenhausen	ja	vermutlich nein	grundwasserschutzrelevante Mängel	nicht bewertbar	nein
Bohnhorst	ja	vermutlich nein	grundwasserschutzrelevante Mängel	funktionstüchtig/geeignet	nein
Gödestorf I	ja	weitere Untersuchungen notwendig	unzureichende Dokumentation	funktionstüchtig/geeignet	unklar
Helzendorf I	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	nicht funktionstüchtig/geeignet	nein
Neubruchhausen I	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	nicht bewertbar	unklar
Nordel I	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	nicht bewertbar	unklar
Nordel II	ja	weitere Untersuchungen notwendig	bautechnische Mängel	funktionstüchtig/geeignet	unklar
Sünder I	ja	vermutlich nein	grundwasserschutzrelevante Mängel	funktionstüchtig/geeignet	nein
Süstedt	ja	weitere Untersuchungen notwendig	grundwasserschutzrelevante Mängel	funktionstüchtig/geeignet	nein
WW Liebenau II G.13	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	nicht bewertbar	unklar
WW Ristedt VII 2	ja	vermutlich nein	bautechnische Mängel	nicht bewertbar	unklar
WW Stolzenau PB 38	ja	vermutlich nein	unzureichende Dokumentation	nicht bewertbar	unklar

ENERGIE

Strom Grundversorgung

ab dem 1. Dezember 2022

Ihre Preise

Arbeitspreis netto	**Arbeitspreis brutto**	Grundpreis ohne Zähler netto	**Grundpreis ohne Zähler brutto**
27,457 ct/kWh	**32,674 ct/kWh**	108,86 €/Jahr	**129,543 €/Jahr**

Preisstand: 01.07.2022. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.

ab dem 1. März 2023

Arbeitspreis netto	**Arbeitspreis brutto**	Grundpreis ohne Zähler netto	**Grundpreis ohne Zähler brutto**
41,99 ct/kWh	**49,968 ct/kWh**	108,86 €/Jahr	**129,543 €/Jahr**

Preisstand: 01.03.2023. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.

Strom Ersatzversorgung

ab dem 1. Dezember 2022

Ihre Preise

Arbeitspreis netto	**Arbeitspreis brutto**	Grundpreis netto	**Grundpreis brutto**
51,67 ct/kWh	**61,487 ct/kWh**	95,67 €/Jahr	**113,847 €/Jahr**

Preisstand: 01.12.2022. Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

ab dem 1. Februar 2023

Arbeitspreis netto	**Arbeitspreis brutto**	Grundpreis netto	**Grundpreis brutto**
37,27 ct/kWh	**44,351 ct/kWh**	94,47 €/Jahr	**112,419 €/Jahr**

Preisstand: 01.02.2023. Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preisbremse

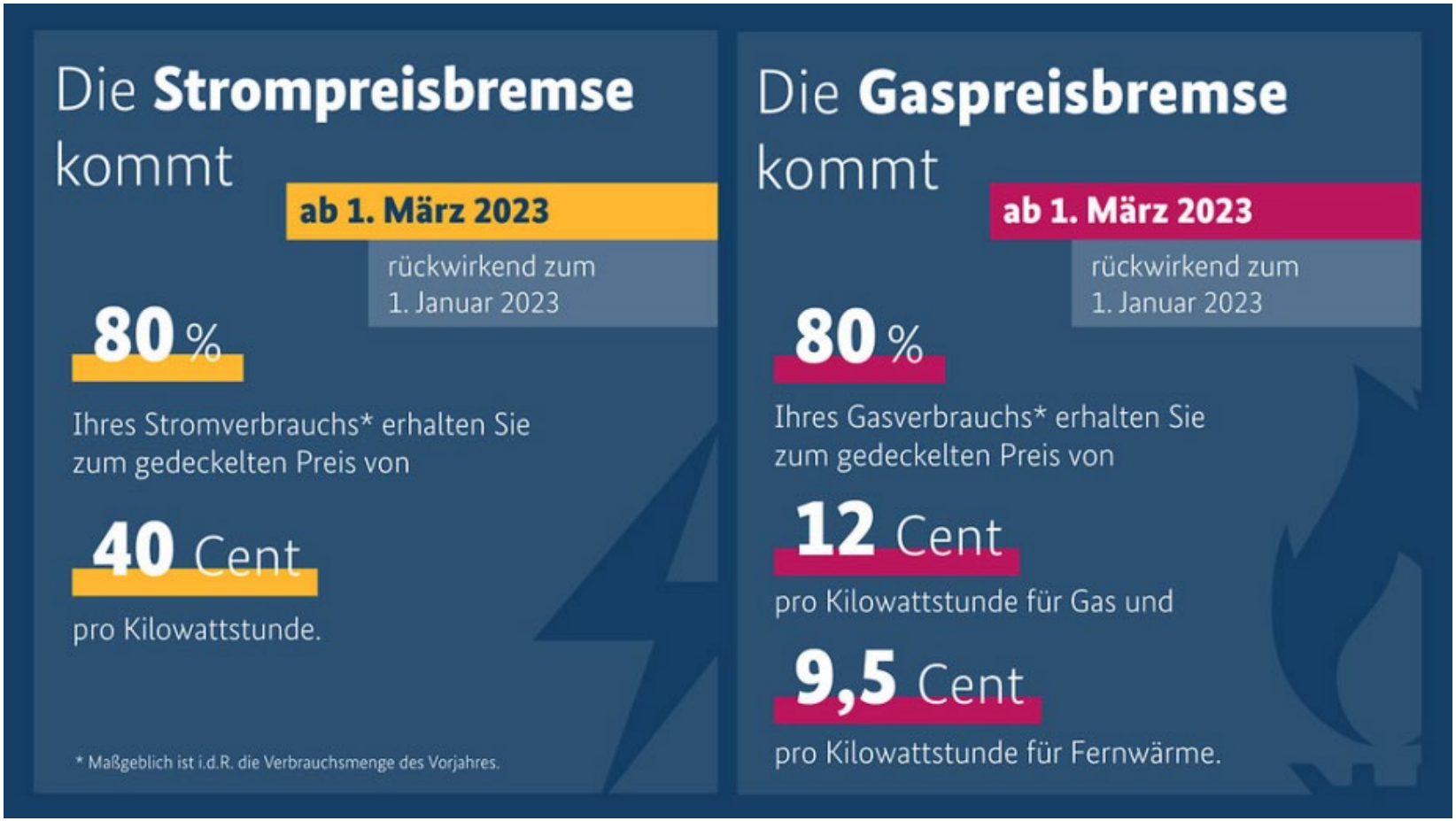

- Strom > 30.000 kWh 13 Cent zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen
- evtl. Verlängerung bis April 2024

Sonstiges

- Kommunikation per Fax oder Einschreiben
- F: Ein nicht unwesentlicher Teil des bezogenen Stroms wird im Haushalt verbraucht, daher bitte ich in die Einstufung in die Grundversorgung.
- Abschlag doppelter Betrag bzw. Jahresstrommenge x 0,40 €
- Mein Jahresverbrauch lag bei ___ kWh, daher bitte ich um die Anpassung meines Abschlages auf ___ Euro.
- Mir ist bewusst, das mit Endabrechnung ein evtl. hoher Zahlbetrag zu leisten ist.

Fragen und Anmerkungen

GAP

- Kristina Steuer 04242 595-11

Rote Gebiete / Düngerecht

- Thomas Wagenfeld 04242 595-31
- Karsten Martens 04242 595-10

Energie

- Henning Detjen 04242 595-69

SONSTIGES

Themenvorschläge

- ANDI / AUKM (12. April)
-

ENDE

4. Mittelweser Forum

findet am 08.03.2023 um 19:30 Uhr statt.

Hauptthema:

Freiflächen- und Agri-PV